

Antrag Weiterführung der Versicherung

1. Versicherte Person

Versicherten-Nr.	SVN
Name	Vorname
Adresse	PLZ / Ort
E-Mail	Telefon
Änderung per	

2. Form der Weiterführung der Versicherung

Nur Risikoversicherung

Vollständige Weiterführung der Versicherung

3. Versicherter Lohn

Im Grundsatz gilt der letzte versicherte Lohn vor der Weiterversicherung. Abweichend davon kann ein tieferer versicherter Lohn für die Weiterversicherung festgelegt werden.

Gewünschter versicherter Lohn CHF _____

4. Notwendige Dokumente

Kopie der Kündigung durch den Arbeitgeber.

Hinweis: Sofern die Kündigung durch den Arbeitnehmer erfolgte, jedoch vom Arbeitgeber vor die Wahl gestellt wurde, entweder selbst zu kündigen oder die Kündigung entgegen zu nehmen, gilt das Arbeitsverhältnis als vom Arbeitgeber aufgelöst. In diesem Fall muss das vorliegende Formular vom Arbeitgeber unterzeichnet werden.

5. Wichtige Hinweise

Die versicherte Person bestätigt, die nachstehenden Punkte betreffend Weiterführung der Versicherung zur Kenntnis genommen zu haben:

- Die Weiterversicherung kann ab dem 55. Altersjahr, längstens bis zum 65. Altersjahr abgeschlossen werden.

- Die Weiterversicherung für die Risiken Tod und Invalidität und die Altersvorsorge kann auf Grundlage des letzten versicherten Lohns verlangt werden. Die Weiterführung der Altersvorsorge kann jedoch von Anfang an oder später schriftlich bis spätestens 30. November ab 1. Januar des Folgejahres auf Grundlage eines tieferen versicherten Lohns verlangt werden.
- Für die Weiterversicherung hat die versicherte Person neben dem persönlichen Beitrag auch den Arbeitgeberbeitrag zu entrichten. Die entsprechende Rechnungsstellung erfolgt monatlich an die Privatadresse der versicherten Person.
- Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- Der Abschluss einer Weiterversicherung ist nicht zulässig, wenn die versicherte Person eine neue Arbeitsstelle antritt, wofür sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.
- Bei einer allfälligen späteren und erneuten Unterstellung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG (Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung) ist die versicherte Person verpflichtet, dies der BPK mitzuteilen. In diesem Falle muss die Weiterversicherung eingestellt werden, bzw. endet die Versicherung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- Die Versicherung kann auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Sofern die Kündigung durch den Arbeitnehmer erfolgte, jedoch vom Arbeitgeber vor die Wahl gestellt wurde, entweder selbst zu kündigen oder die Kündigung entgegen zu nehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers
